



Sanierung des Freibads Neubeckum – Beantragung von Fördermitteln aus dem Bundesprogramm "Sanierung kommunaler Sportstätten"

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Eigenbetrieb Energieversorgung und Bäder
Fachbereich Bildung, Kultur und Freizeit
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Betriebsausschuss

11.12.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum

17.12.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Der Beantragung einer Förderung aus dem Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ für die Maßnahme „Sanierung Freibad Neubeckum“ wird zugestimmt.

Kosten/Folgekosten

Es entstehen Personal- und Sachkosten, die dem laufenden Verwaltungsbetrieb zuzuordnen sind.

Die Kosten für die Sanierungsmaßnahme unter Annahme einer Förderung betragen gemäß Kostenschätzung 7.500.000,00 Euro netto.

Der Bund fördert bis zu 45 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Die genaue Förderhöhe legt der Haushaltsausschuss des Bundes in seiner Auswahlentscheidung fest.

Finanzierung

Die Finanzierung und auch die mögliche Förderung werden über den Wirtschaftsplan 2026 des Eigenbetriebes Energieversorgung und Bäder der Stadt Beckum abgebildet (siehe Vorlage 2025/0361).

Erläuterungen:

Der Deutsche Bundestag hat im Wirtschaftsplan 2025 des Sondervermögens Infrastruktur und Klimaneutralität (SVIK) Programmmittel von 333 Millionen Euro für das neue Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ bereitgestellt. Damit sollen Kommunen dabei unterstützt werden, ihre Sportstätten von besonderer regionaler und überregionaler Bedeutung im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung zu erhalten und zu modernisieren. Gefördert werden die umfassende bauliche Sanierung und Modernisierung der fördergegenständlichen Sportstätten. Das umfasst auch Maßnahmen zur Erhöhung der Barrierefreiheit.

In Freibädern sind sowohl Maßnahmen zum Erreichen einer möglichst klimaneutralen Wärmeversorgung beziehungsweise der Steigerung des Anteils erneuerbarer Energien als auch zur Reduzierung des Einsatzes von Ressourcen (Wasser, Chemikalien et cetera) förderfähig. Die Projekte müssen langfristig nutzbar sein, die Zweckbindungsfrist liegt in der Regel bei 20 Jahren, bei Ersatzneubauten bei 25 Jahren.

Die Beantragung der Fördermittel erfolgt in 2 Phasen:

In der Phase 1 des Verfahrens (Interessenbekundungsverfahren) müssen eine Projektskizze sowie die Kostenschätzung bis zum 15.01.2026 eingereicht werden. Die eingereichten Projektskizzen werden unter Berücksichtigung der Bewertungskriterien des Projektauftrags vorgeprüft. Auf dieser Grundlage wählt der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestags voraussichtlich Ende Februar 2026 die Projekte aus, die für eine Förderung vorgesehen sind. Auf Grundlage der Auswahl des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestags entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel über die Gewährung der Zuwendung. Eine fortgeschrittene Projektreife von mindestens Leistungsphase 3 gemäß der Verordnung über die Honorare für Architekten- und Ingenieurleistungen (HOAI) sowie das Erreichen eines Anteils erneuerbarer Energien an der Wärmeversorgung von mindestens 75 Prozent sollen sich positiv auf die Bewertung der Projektskizze auswirken.

Darüber hinaus werden bei der Bewertung folgende Kriterien berücksichtigt:

- Umsetzung umfassender Maßnahmen zur Barrierefreiheit,
- zügige Umsetzbarkeit, schlüssige Projektstruktur und langfristige Nutzbarkeit,
- bedeutender Beitrag zum gesellschaftlichen Zusammenhalt,
- Verwendung nachhaltiger Baumaterialien.

Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Für die Teilnahme am Interessenbekundungsverfahren wird ein Ratsbeschluss benötigt.

In der Phase 2, ab voraussichtlich März 2026, werden die nach der Auswahlentscheidung des Haushaltsausschusses zur Förderung vorgesehenen Kommunen durch das Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung aufgefordert, einen Zuwendungsantrag zu stellen. Der Zuwendungsantrag muss die Erklärung enthalten, dass das beantragte Projekt noch nicht begonnen wurde. Planungsleistungen bis einschließlich Leistungsphase 5 HOAI gelten nicht als Vorhabenbeginn und können ebenfalls gefördert werden. Die Veröffentlichung der Ausschreibungen von Bauleistungen ist als Vorhabenbeginn anzusehen und wäre somit förderschädlich. Das Förderprojekt muss bis zum 31.12.2031 abgeschlossen sein.

Das Projekt befindet sich derzeit in der Leistungsphase 1 HOAI. Daher kann als Projektskizze das Ergebnis der Leistungsphase 2 (Vorentwurfsplanung) eingereicht werden. Der Rahmenterminplan sieht derzeit bei einem reibungslosen Ablauf eine Wiedereröffnung zur Freibadsaison Mitte Mai 2027 vor. Durch die beabsichtigte Beantragung von Fördermitteln ist dieser Termin jedoch nicht realisierbar, da die Förderzusagen vor Veröffentlichung der Ausschreibungsunterlagen vorliegen müssen. Wie lange es nach Antragstellung bis zum Erhalt eines Zuwendungsbescheids dauert, ist derzeit nicht absehbar. Sobald der Bescheid vorliegt, wird unverzüglich mit der weiteren Umsetzung des Projekts begonnen. Unter diesen Voraussetzungen ist eine Wiedereröffnung zur Freibadsaison 2028 im Mai realistisch.

In der Freibadsaison 2026 wäre das Freibad Neubeckum geöffnet.

Mit Schreiben vom 10.11.2025 beantragt der Neubeckumer Spielverein 19 e. V. die Berücksichtigung des Sportzentrums Harberg im Bundesprogramm „Sanierung kommunaler Sportstätten“ (siehe Anlage 1 zur Vorlage). Aus Sicht der Verwaltung sollte eine Berücksichtigung des Antrags des Neubeckumer Spielvereins 19 e. V. nicht erfolgen. So wird sich die wünschenswerte Projektreife (fortgeschrittene Planungsleistungen) bis zum 15.01.2026 nicht erreichen lassen. Zudem erscheint die Fokussierung der Stadt Beckum auf ein Projekt erfolversprechender.

Eine Zuständigkeit des Betriebsausschusses zur Beratung des Antrages des Neubeckumer Spielvereins 19 e. V. ist nach der Zuständigkeitsordnung des Rates, der Ausschüsse und der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters der Stadt Beckum nicht gegeben. Gleichwohl erfolgt die Berücksichtigung und Bewertung des Antrags des Neubeckumer Spielvereins 19 e. V. im Rahmen dieser Vorlage, um dem Rat der Stadt Beckum für seine abschließende Entscheidung ein vollständiges Bild geben zu können.

Anlage(n):

Schreiben des Neubeckumer Spielverein 19 e. V.